Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

V. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1894. Nummer 13.

Diese Zeitschrift erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika S. 265. — Errichtung einer Zahlmeisterstelle bei der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 266. — Abänderungen der Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 266. — Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien über die Einführung eines einheitlichen Zollsystems für Togo und das Gebiet der Goldküste östlich vom Volta S. 267. — Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämmtliche Bezirks- und Bezirksnebenämter, die Haupt- und Nebenzollämter S. 270. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs über die Enteignung von Grundeigenthum in Deutsch-Ostafrika S. 270. — Ernennung von Beisitzern für das Kaiserliche Gericht des südwestafrikanischen Schutzgebietes S. 273. — Statistik der im Kalenderjahre 1893 in das Schutzgebiet Togo eingeführten bezw. von dort ausgeführten Waarenmengen S. 274. — Personalien S. 275.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 275. — Deutsch-Ostafrika: Bauthätigkeit des Gouvernements S. 276. — Von der wissenschaftlichen Kilimandjarostation S. 280. — Kamerun: Ueber die Stationen des Schutzgebietes Kamerun S. 281. — Bericht des Kaiserlichen Vizekonsuls Spengler über die Anbaufähigkeit des Gebietes des Bezirksamts Victoria der Kolonie Kamerun S. 282. — Besteigung des Kamerungebirges S. 288. — Krankenhaus in Kamerun S. 289. — Togo: Zollunion zwischen dem deutschen Schutzgebiete Togo und der britischen Goldküstenkolonie S. 289. — Besuch des Generals Dodds S. 289. — Deutsch-Südwestafrika: Zusammentreffen des Majors v. François mit Major Leutwein S. 289. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 289. — Aus fremden Kolonien: Expedition ins Hinterland von Lagos S. 290. — Die Kongo-Eisenbahn-Gesellschaft S. 291. — Protokoll über die Abgrenzung der Einflußsphären im Gebiete des Golfs von Aden zwischen Italien und Großbritannien S. 291. — Eritrea nach dem Königlichen Dekret vom 18. Februar 1894 S. 291. — Firmensteuer in der französischen Kolonie Golfe de Bénin S. 292. — Angola S. 292. — Verordnung gegen die Verfälschung von Nelken und Kopra S. 292. — Seidenkultur in Indien S. 292. — Verschiedene Mittheilungen: Zuckersyndikat für Ostafrika S. 296. — Deutsche Militärdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover S. 296. — Litterarische Besprechungen S. 296. — Litteratur-Verzeichniß S. 297. — Schiffsbewegungen S. 297. — Verkehrs-Nachrichten S. 297. — Anzeigen S. 298.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietstheile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

Gegeben Neues Palais, den 2. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm I. R.

Graf v. Caprivi.